

Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde des Kreises Paderborn für die Jahre 2017 und 2018

1. Allgemeines/Einleitung

1.1 Aufgaben

Im Kreis Paderborn leben ca. 3.300 Menschen in vollstationären Betreuungseinrichtungen/Wohngemeinschaften. Darüber hinaus werden ca. 750 Menschen in Gasteinrichtungen (Kurzzeitpflege, Tagespflege) betreut.

Die Rechte und die Selbstbestimmung dieser Menschen zu sichern und zu unterstützen ist die Hauptaufgabe der WTG-Behörde. Dies erfolgt durch Regel- und Anlassprüfungen sowie durch Information und Beratung. Dadurch soll sichergestellt sein, dass die Nutzerinnen/Nutzer

- ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können,
- in der Wahrnehmung ihrer Selbstverantwortung unterstützt werden,
- vor Gefahren für Leib und Seele geschützt werden,
- in ihrer Privat- und Intimsphäre geschützt sowie in ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität geachtet werden,
- eine am persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Betreuung erhalten,
- umfassend über Möglichkeiten und Angebote der Beratung, der Hilfe, der Pflege und der Behandlung informiert werden,
- Wertschätzung erfahren, sich mit anderen Menschen austauschen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben,
- ihrer Kultur und Weltanschauung entsprechend leben und ihre Religion ausüben können und
- in jeder Lebensphase in ihrer unverletzlichen Würde geachtet und am Ende ihres Lebens auch im Sterben respektvoll begleitet werden.

Im Einzelnen stellen sich die Tätigkeitsfelder der WTG-Behörde wie folgt dar:

- Überwachung der Leistungsangebote (§ 14 WTG) durch
 - unangekündigte Regelprüfungen
 - unangekündigte Anlassprüfungen
- Beratung der Leistungsanbieterinnen/Leistungsanbieter bei festgestellten Mängeln (§ 15 Abs. 1 WTG)

- Beratung von Personen mit berechtigtem Interesse über Rechte und Pflichten der Leistungsanbieterinnen/Leistungsanbieter und der Nutzerinnen und Nutzer (§ 11 Abs. 1 WTG)
- Ordnungsbehördliches Einschreiten (§§ 15, 42 WTG) durch
 - Erlass von Anordnungen (z.B. zur Beseitigung von eingetretenen oder drohenden Beeinträchtigung des Wohls der Nutzerinnen/Nutzer; zur Durchsetzung der den Leistungsanbieterinnen/Leistungsanbietern obliegenden Pflichten; zur Untersagung der Aufnahme weiterer Nutzerinnen/Nutzern)
 - Untersagung des Betriebes eines Wohn- und Betreuungsangebotes
 - Erteilung eines Beschäftigungsverbot bei fehlender Eignung
 - Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren
- Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Behörden (§ 44 WTG), z.B.
 - mit den Landesverbänden der Pflegekassen
 - mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und dem Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V.
 - mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe
- Koordinierungsfunktion bei Vollzug aller Rechtsvorschriften, die in Wohn- und Betreuungsangeboten angewandt werden (§ 12 Abs. 2 WTG)
- Überprüfung von Anzeigepflichten (§ 9 WTG)
- Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung der Leitungskräfte (§ 4 Abs. 9 WTG)
- Bestellung von Vertrauenspersonen in Gasteinrichtungen (§ 40 WTG)

Darüber hinaus obliegen den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern insbesondere die Begleitung von Neubau- und Umbaumaßnahmen von Betreuungseinrichtungen als örtlicher Sozialhilfeträger.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Am 16.10.2014 ist das Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen (GEPA NRW) in Kraft getreten.

Im GEPA wurden das ehemalige Landespflegegesetz Nordrhein Westfalen (PfG NW) und das Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen - Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) in Form eines Artikelgesetzes zusammengeführt:

Artikel 1

Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein Westfalen – APG NRW)

Artikel 2

Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

Ergänzend zum APG ist mit Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW vom 31.10.2014 die Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI (APG DVO NRW) am 02.11.2014 in Kraft

getreten. Die Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung - WTG DVO) ist durch Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW vom 10.11.2014 am 11.11.2014 in Kraft getreten.

Gem. § 43 Abs. 1 WTG ist die WTG-Behörde als Beratungs- und Prüfbehörde sachlich zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten. Sie nimmt diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold.

Gemäß § 14 Abs. 11 WTG hat der Kreis als für die Durchführung des WTG zuständige Behörde alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen, diesen zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen.

2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

Die WTG-Behörde des Kreises Paderborn ist im Dezernat I dem Amt 50 (Sozialamt) zugeordnet. Die Aufgaben wurden im Jahr 2017 von

- 1 Verwaltungsmitarbeiterin und
- 1 Pflegefachkraft

wahrgenommen. Dabei handelte es sich jeweils um Vollzeitstellen.

Aufgrund der gestiegenen Anzahl der zu überprüfenden Einrichtungen wurden ab dem Jahr 2018 die Stellenanteile in der WTG-Behörde von 2,0 auf 2,5 angehoben. Die Aufgaben wurden 2018 wahrgenommen mit

- 2 Verwaltungsmitarbeiterinnen mit insgesamt 1,6 Stellenanteilen und
- 1 Pflegefachkraft mit 0,77 Stellenanteilen.

2.2 Fortbildungen

In den Jahren 2017 und 2018 wurden folgende Fortbildungen besucht:

- Schulung Pfad.wtg (Datenbank über Betreuungsangebote)
- Update Strukturmodell
- Brandschutzunterweisung
- Informationsveranstaltung zum PsychKG
- Kick-off-Veranstaltung zum Arbeitsschutz

2.3 Qualitätsmanagement

Um die Qualität der Aufgabenerledigung zu verbessern, nehmen die Mitarbeiter/innen der WTG-Behörde neben den unter 2.2 genannten Fortbildungsveranstaltungen regelmäßig an

- Informationsveranstaltungen/Dienstbesprechungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS)
- Informationsveranstaltungen/Dienstbesprechungen der Aufsichtsbehörde Bezirksregierung Detmold,
- Arbeitskreissitzungen der WTG-Behörden in Ostwestfalen-Lippe

teil.

3. Wohn- und Betreuungsangebote

3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten

Das WTG unterscheidet zwischen verschiedenartigen Wohn- und Betreuungsangeboten:

1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot -Eula- (vorher Alten- und Pflegeeinrichtungen, stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen)
2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, untergliedert in
 - a. selbstverantwortete Wohngemeinschaften
 - b. anbieterverantwortete Wohngemeinschaften
3. Servicewohnen
4. Ambulante Dienste
5. Gasteinrichtungen (Hospize, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen, Kurzzeitpflegeeinrichtungen).

Das WTG sieht jeweils abgestufte, an den jeweiligen Angebotstyp orientierte Anforderungen vor. So unterliegen Servicewohnen und Ambulante Dienste außer einer Anzeigepflicht keinen speziellen Anforderungen nach dem WTG. Für Ambulante Dienste gilt dies jedoch nur, soweit sie Klienten in ihrer eigenen Häuslichkeit aufsuchen. Sobald diese in Wohngemeinschaften tätig sind, gelten wiederum gesonderte Anforderungen. Diese sind gegenüber Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot jedoch deutlich verringert. Insbesondere bauliche und personelle Vorgaben wurden für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften abgestuft. Auch die Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen unterliegen nur eingeschränkten baulichen und personellen Anforderungen. Die selbstverantworteten Wohngemeinschaften unterfallen überhaupt nicht den Anforderungen nach dem WTG.

Anzahl der Betreuungsangebote

Stand:	31.12.2017		31.12.2018	
	Angebote	Plätze	Angebote	Plätze
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (Pflege) -davon solitäre Kurzzeitpflegeplätze-	37	2.687 -43-	37	2.688 -43-
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (Behindertenhilfe)	16	418	16	418
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	15	132	22	204
Kurzzeitpflegeeinrichtungen	1	25	1	25
Hospize	1	8	1	8
Tagespflegen	14	237	16	272
Gesamt	84	3.507	93	3615

Zahl der freien stationären Plätze

Von den 2688 stationären Pflegeplätzen waren zum Stichtag 31.12.2018 insgesamt 92 Plätze frei.

4. Tätigkeiten der WTG-Behörde

4.1. Beratung und Information

Nach § 11 Abs. 1 WTG informieren und beraten die zuständigen Behörden Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über die Rechte und Pflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter und der Nutzerinnen und Nutzer solcher Wohn- und Betreuungsangebote informiert zu werden. Ein berechtigtes Interesse haben insbesondere Nutzerinnen und Nutzer, deren Vertreterinnen und Vertreter, Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte, Beschäftigte und ihre Vertretungen, Mitglieder von Vertretungsgremien, Vertrauenspersonen und diejenigen, die Leistungen nach diesem Gesetz erbringen oder erbringen wollen.

Die durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WTG-Behörde vorgenommenen Beratungen nehmen einen großen Anteil der Arbeitszeit in Anspruch. Die Beratungen erfolgen telefonisch, schriftlich oder im persönlichen Gespräch, gelegentlich auch vor Ort. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Themen wie:

- Medikamentenversorgung

- Voraussetzungen für die Anerkennung als Leitungskraft
- Wahl des Beirates
- Rechte und Pflichten einer Vertrauensperson
- Dokumentationsanforderungen des neuen Strukturmodells zur Entbürokratisierung der Pflegedokumentation SIS
- Prüfung von Konzepten
- Personalschlüssel
- Rechte der Nutzer/Angehörigen, z.B. Einsichtnahme in die Dokumentation
- Abrechnung von Leistungen
- Wäschekennzeichnung
- Arztbesuche
- Umgang mit Keimen/Viren
- Einsatz und Alternativen von freiheitsentziehenden Maßnahmen, z.B. Anschaffung von Niedrigflurbetten
- Einsatz von ausländischen Pflegekräften
- Anzeigepflichten
- Barbetragsverwaltung
- Besuchsverbote
- Wohnqualität, Anforderungen nach dem neuen WTG
- Abweichungen nach dem WTG

Durchgeführte Beratungen:

2017

2018

124

110

4.2 Überwachung

4.2.1 Prüftätigkeit

Nach § 14 Abs. 1 WTG werden die Wohn- und Betreuungsangebote von den zuständigen Behörden durch wiederkehrende oder durch anlassbezogene Prüfungen - in der Regel aufgrund von Beschwerden - überwacht. Die Prüfungen der Einrichtungen finden immer unangemeldet statt.

Die Regelprüfungen in den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und in den anbieterverantworteten Wohngemeinschaften sind grundsätzlich einmal im Jahr durchzuführen. Sie können in größeren Abständen bis zu höchstens zwei Jahren stattfinden, wenn bei der letzten Prüfung keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden. (§§ 23 u. 30 WTG). In den Gasteinrichtungen sind Regelprüfungen im Abstand von höchstens drei Jahren durchzuführen.

Die Entscheidung, wann eine Anlass- bzw. Regelprüfung in einer Einrichtung vorgenommen wird, treffen die Mitarbeiter/innen der WTG-Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Hierbei ist nach der Schwere des Mangels zu beurteilen, ob die Regelprüfung in einer Einrichtung jährlich oder im Abstand von höchstens zwei Jahren durchgeführt wird.

Ein Mangel ist jede Nichterfüllung der gesetzlichen Anforderungen. Bei der Feststellung von Mängeln wird im WTG nur zwischen geringfügigen und wesentlichen Mängeln unterschieden:

- Geringfügig sind Mängel, wenn im Rahmen der Ermessensausübung von einer Anordnung abgesehen wird.
- Wesentliche Mängel liegen vor, wenn zu ihrer Beseitigung eine Anordnung (z.B. Anordnung einer bestimmten Personalbesetzung, Aufnahmestopp, Betriebsuntersagung, etc.) erlassen wird.

Auch wenn keine Anordnung erlassen wurde, kann der Mangel so erheblich sein, dass aus Sicht der WTG-Behörde eine jährliche Überwachung notwendig ist. Die festgestellten Mängel sind deshalb differenziert zu bewerten. Der Kreis Paderborn hat ein Konzept entwickelt, nach dessen Kriterien seit Januar 2015 eine risikoorientierte Überwachung erfolgt. Die festgestellten Mängel werden je nach Schweregrad in drei Kategorien unterteilt, welche entsprechende Maßnahmen erfordern:

Mängel	Maßnahmen
Geringfügige Mängel, z.B. <ul style="list-style-type: none"> - Konzepte nicht vollständig - Wahlverfahren des Beirates nicht eingehalten - Fehlende Informationen über das Leistungsangebot 	Handlungsempfehlung, Fristsetzung zur Beseitigung, Regelprüfung im Abstand von höchstens 2 Jahren
Erhebliche Mängel, z.B. <ul style="list-style-type: none"> - Mangelnder Personaleinsatz bzw. Dienstplangestaltung - Fehler beim Einsatz von freiheitsentziehenden Maßnahmen - Fehler bei der Medikamentenversorgung 	Handlungsempfehlung, Fristsetzung zur Beseitigung, Kontrolle* , jährliche Überwachung (<i>gezielte Nachprüfung der Beanstandung oder Regelprüfung</i>)
Wesentliche Mängel sind erhebliche Mängel, die von der Einrichtungen nicht fristgemäß beseitigt worden sind, oder schwerwiegende Mängel, die ein sofortiges Handeln erfordern.	Anordnung, Kontrollbesuch** , jährliche Regelprüfung

***Kontrolle:** wurden die Maßnahmen erfüllt, ggf. durch Vorlage von Dokumenten, Dienstplan, Konzepten...

****Kontrollbesuch:** die Einrichtung wird nochmal aufgesucht und die Umsetzung vor Ort überprüft, z.B. bei Medikamentenversorgung, Pflegemängeln, Hygienemängeln...

Ziel des Konzeptes ist es, die Einrichtungen mit erheblichen oder wesentlichen Mängeln verstärkt zu kontrollieren. Eine Gefährdung der Interessen und Bedürfnisse der Nutzerinnen/Nutzer soll dadurch vermieden werden. Die Pflege-, Wohn- und Lebensqualität der Nutzerinnen/Nutzer soll sichergestellt sein.

Bei unproblematischen Einrichtungen oder Einrichtungen mit geringfügigen, in erster Linie formalen Mängeln, kann hingegen der Prüfrhythmus auf zwei Jahre ausgeweitet werden.

Zur Sicherstellung einer möglichst einheitlichen Durchführung der Prüfungen hat das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA NRW) landes-einheitliche Rahmenprüfkataloge erarbeitet. Die Rahmenprüfkataloge bestehen aus dem

- Teil 1 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Hospize, Einrichtungen der Kurzzeitpflege
- Teil 2 Tages- und Nachtpflege
- Teil 3 Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften

Die Regelprüfungen werden anhand des vorgegebenen Rahmenprüfkataloges durchgeführt. Die Rahmenprüfkataloge sind in 7 Kategorien aufgeteilt:

1. Qualitätsmanagement
2. Personelle Ausstattung
3. Wohnqualität
4. Hauswirtschaftliche Versorgung
5. Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung
6. Pflege und Soziale Betreuung
7. Kundeninformation, Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung

Anlassbezogene Prüfungen werden schwerpunktmäßig hinsichtlich des vorliegenden Mangels/Beschwerdegrundes durchgeführt.

4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

	2017	2018
	41	45

4.2.1.2 Anlassprüfungen/sonstige Prüfungen (Kontrollbesuche)

	2017	2018
Anlassprüfungen	7	8
Kontrollbesuche	7	16
Summe	14	24

4.2.1.3 Prüfungsergebnisse

Im Jahr 2017 wurden in einer Einrichtung erhebliche Mängel und in einer Einrichtung wesentliche Mängel festgestellt, die eine jährliche Kontrolle/Regelprüfung erforderlich machten.

Im Jahr 2018 wurden in drei Einrichtungen erhebliche Mängel festgestellt. Die festgestellten Mängel wurden jeweils nach entsprechender Beratung abgestellt. Wesentliche Mängel wurden bei keiner Regelprüfung festgestellt.

Die Ergebnisse der Regelprüfungen sind seit Inkrafttreten des neuen WTG auf der Internetseite des Kreises zu veröffentlichen. Vor Veröffentlichung haben die Leistungsanbieter Gelegenheit, zu den Ergebnisberichten Stellung zu nehmen und eine Selbstdarstellung abzugeben. Aus den Prüfungen der Jahre 2017 und 2018 wurden bisher 85 Ergebnisberichte veröffentlicht.

Der jeweils aktuelle Prüfbericht der WTG-Behörde ist von der Einrichtung an gut sichtbarer Stelle auszuhängen oder auszulegen. Nutzer – auch künftige – sowie die von ihnen beauftragten Personen haben das Recht, die Prüfberichte der letzten drei Jahre einzusehen und sich eine Kopie aushändigen zu lassen.

Anordnungen gem. § 15 Abs. 2 WTG

Im Berichtszeitraum 2017/2018 mussten 11 Anordnungen zur Mängelbeseitigung ausgesprochen werden. Beanstandet wurden:

- Mängel in der Medikamentenversorgung,
- Mängel in der Pflegeplanung, -durchführung und -evaluation
- Nicht ausreichende Personalausstattung/Fachkraftquote
- Umsetzung WTG-Anforderungen Wohnqualität (Einzelzimmerquote, Bädersituation)

4.2.1.4 Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit dem MDK

2017

2

2018

6

4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände / Mitteilungen

Alle Leistungsanbieter, die Angebote nach dem WTG betreiben wollen, haben ihre Absicht spätestens zwei Monate vor der vorgesehenen Betriebsaufnahme der WTG-Behörde anzuzeigen.

Hierzu steht seit April 2016 verpflichtend die EDV-Datenbank PfAD.wtg zur Verfügung. Alle voll- und teilstationären Bestandseinrichtungen sowie die anbieterverantworteten Wohngemeinschaften haben sich in dem Berichtszeitraum in der Datenbank PfAD.wtg registriert und bis auf wenige Ausnahme auch die Meldung durchgeführt.

Unvollständigkeiten gibt es noch im Bereich Servicewohnen und bei den ambulanten Pflegediensten.

Inbetriebnahmen 2017 / 2018

	Anzahl	Plätze
Eula Pflege	2	151
Eula Eingliederungshilfe	0	0
Tagespflegeeinrichtungen	4	63
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	11	112
Gesamt	17	326

Betriebsschließungen

Eula Pflege	1	47
-------------	---	----

Bei den Bestandseinrichtungen war insgesamt eine Platzzahlreduzierung von 74 zu verzeichnen.

Bearbeitete Anzeigen

	2017	2018
Wechsel von Einrichtungs- oder Pflegedienstleitungen	15	22
Wechsel des Leistungsanbieters	2	2
Erteilung eines Besuchsverbotes	3	6
Anzeige einer Erbschaft	1	

4.2.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle

In den WTG-Einrichtungen im Kreis Paderborn wurden keine Betrugsfälle festgestellt.

4.2.1.7 Beschwerdebearbeitung

An die WTG-Behörde können sich neben den Nutzerinnen/Nutzer der Betreuungsangebote auch Angehörige, Betreuerinnen/Betreuer, Ehrenamtliche, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von Betreuungsangeboten wenden. Die Bearbeitung von Beschwerden erfolgt je nach Inhalt und Umfang schriftlich oder auch telefonisch. Bei Bedarf wird die Einrichtung aufgesucht und eine Anlassprüfung durchgeführt.

Bei den Beschwerden ging es hauptsächlich um Vorwürfe über die Personalbesetzung und Pflegequalität, gelegentlich über die Medikamentenversorgung, Barbetragungsverwaltung oder Wohnqualität.

Bearbeitete Beschwerden

	2017	2018
	22	37

Die eingegangenen Beschwerden, die eine Anlassprüfung in der Einrichtung erforderlich machten, sind unter dem Punkt „anlassbezogene Prüfungen“ nochmals aufgeführt.

4.2.1.8 Befreiungen (§ 13 Abs. 1/Abs. 2 oder § 22 Abs. 6 WTG)

Mit Genehmigung der WTG-Behörde kann von den Anforderungen nach dem WTG in bestimmten Einzelfällen abgewichen werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das können z.B. Abweichungen auf Grund der geringen Einrichtungsgröße oder auch die Abweichung von den Anforderungen an die Wohnqualität.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 11 Abweichungsanträge genehmigt, hauptsächlich hinsichtlich der Anforderungen an die Wohnqualität.

4.2.2 Gebührenerhebung

Gemäß der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) werden für Amtshandlungen nach dem WTG unter Tarifstelle 10.a verschiedene Gebühren festgesetzt. Die vom Kreis Paderborn nach der AVerwGebO NRW sowie den Empfehlungen des Landkreistages NRW erhobenen Gebühren teilen sich wie folgt auf:

	2017	2018
Regelprüfungen	19.970,00 €	23.700,00 €
Anlassprüfungen	0,00 €	237,50 €
Anordnungen	1.000,00 €	5.450,00 €
Anzeige Wechsel Leitungskraft	2.200,00 €	3.000,00 €
Anzeige Wechsel Leistungsanbieter	937,50 €	825,00 €
Anzeige Inbetriebnahme / Schließung	2.300,00 €	1.975,00 €
Abweichungsgenehmigung	2.500,00 €	3.750,00 €
Gesamteinnahmen	28.907,50 €	38.937,50 €

4.3 Zusammenarbeit und Kooperation

Das WTG sieht vor, dass die WTG-Behörden mit den zuständigen Verbänden der Kranken- und Pflegeversicherungen eine Vereinbarung über die Koordination ihrer jeweiligen Prüftätigkeiten abschließen müssen. Diese soll insbesondere Regelungen zum Informationsaustausch, zur Vermeidung inhaltlicher Doppelprüfungen, zur zeitlichen Abstimmung der Prüftätigkeiten und zur wechselseitigen Beteiligung vor dem Erlass von Anordnungen und sonstigen Maßnahmen enthalten. Die Vereinbarung wurde im Dezember 2016 vom Kreis Paderborn unterzeichnet.

Es erfolgt eine gegenseitige Information über die geplanten Prüftermine und deren Ergebnisse. Gemeinsame Prüfungen werden angestrebt.

4.4 Sonstiges

Baumaßnahmen

Im Vorfeld von baulichen Maßnahmen ist dem örtlichen Sozialhilfeträger als zuständiger Behörde Gelegenheit zu geben, die Trägerinnen und Träger der Einrichtungen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Betriebsnotwendigkeit der entstehenden Aufwendungen zu beraten (§ 10 Abs. 4 WTG, § 10 Abs. 1 APG DVO).

In den Jahren 2017/2018 haben sich 33 Träger / Trägerinnen über die Bedarfssituation und die Voraussetzungen für die Umsetzung von Neu- und Umbauvorhaben beraten lassen. Hierbei fielen oftmals mehrere zeitintensive Folgeberatungsgespräche für ein Bauvorhaben an. Die Beratungsgespräche werden in der Regel gemeinsam mit der Sozialplanerin des Kreises Paderborn geführt. Die konkreten Anforderungen an die Wohnqualität nach dem WTG werden dann in weiteren Gesprächen mit der WTG-Behörde erörtert. Auf Antrag wird dem Träger / der Trägerin in einem Abstimmungsbescheid bestätigt, dass das Bauvorhaben mit dem WTG konform ist. Nach der Bauabnahme wird ein Feststellungsbescheid über die korrekte Ausführung nach den Vorgaben des WTG erteilt. Dieser Bescheid ist die Voraussetzung, damit die Einrichtung die Investitionskostenförderung in Anspruch nehmen kann.

	Vorgestellte Bauvorhaben	Anträge auf Abstimmung	Abstimmungsbescheide	Bauabnahmen, Feststellungsbescheide
Neubau Eula Pflege	1	1	3	2
Neubau Eula Eingliederungshilfe	1			
Neubau KZP	1	1		
Neubau Tagespflege	13	7	7	5
Neubau anbieterverantwortete WG	10			
Neubau Servicewohnen	2			
Umbau Eula Pflege	5	5	4	1
Umbau Eula Eingliederungshilfe	1			
Umbau Tagespflege	1	1		

5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick

Baumaßnahmen

Ab dem 31.07.2018 müssen alle Bestandseinrichtungen eine Einzelzimmerquote von 80 % erfüllen sowie jedes Zimmer mit einem eigenen Sanitärbereich, welcher vom Zimmer aus zugänglich ist, ausstatten (§ 47 Abs. 3 WTG).

Diese Voraussetzungen werden von 6 Einrichtungen nicht erfüllt (Stand 31.12.2018). Für 5 Einrichtungen liegen bereits konkrete Neu- oder Umbaupläne vor, deren Umsetzung auch schon begonnen wurde und 1 Leistungsanbieter hat sich hinsichtlich der Umsetzung beraten lassen, ein konkreter Antrag auf Abstimmung liegt noch nicht vor.

Eine Einrichtung hat in diesem Zusammenhang zum 31.07.2018 den Betrieb eingestellt, dadurch sind 47 vollstationäre Pflegeplätze, davon 2 eingestreuete Kurzzeitpflegeplätze, weggefallen. Die Verlegung der Nutzer erfolgte termingerecht, teilweise auch in Einrichtungen außerhalb meines Zuständigkeitsbereiches.

Entwicklung der Anzahl der zu prüfenden Betreuungsangebote

In den nächsten zwei Jahren werden voraussichtlich

- 3 Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot (Eula) in der Pflege,
- 1 Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot (Eula) in der Eingliederungshilfe
- 7 Tagespflegen und
- 11 anbieterverantwortete Wohngemeinschaften

in Betrieb genommen.

Die Anzahl der regelmäßig der Überwachung unterliegenden Betreuungsangebote kann sich damit von derzeit 85 auf 107 erhöhen.

Verbindliche Bedarfsplanung

Auf der Grundlage des Berichts „Alter und Pflege“ hat der Kreistag mit Wirkung vom 05.10.2016 im Kreis Paderborn die verbindliche Bedarfsplanung gem. § 11 Abs. 7 Satz 1 APG NRW für den Bereich neu entstehender und zusätzlicher vollstationärer Pflegeplätze eingeführt. Eine zusätzliche Förderfähigkeit über das Pflegewohngeld (§ 14 APG NRW) ist ausschließlich an eine Bedarfsbestätigung geknüpft. Maßstab und Grundlage für die Bedarfsfeststellung ist der Gesamtbedarf im Kreis Paderborn. Momentan besteht für den Kreis Paderborn kein zusätzlicher Bedarf an stationären Dauerpflegeplätzen. Um der gesteigerten Nachfrage nach Kurzzeitpflegeplätzen entsprechen zu können, unterliegt die Förderfähigkeit neu entstehender Kurzzeitpflegeplätze nicht mehr einer Bedarfsbestätigung.

Änderungen im Wohn- und Teilhabegesetz 2019

Am 24.04.2019 ist das Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes vom 11. April 2019 in Kraft getreten. Die novellierte Durchführungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz (WTG-DVO) ist am 01.06.2019 in Kraft getreten.

Nachfolgend sind die wesentlichen Änderungen beschrieben:

- Beschäftigte (Pflegekräfte) in den Einrichtungen sollen bei der Personaleinsatzplanung nur im Rahmen ihrer regelmäßigen Arbeitszeit eingesetzt werden (§ 4 Abs. 9 WTG).
- Die Qualifikationsvoraussetzungen für die Leitungskräfte (Einrichtungsleitung / Pflegedienstleitung) wurden geändert. Die Überprüfung der Qualifikation der Einrichtungsleitung liegt vornehmlich in der Verantwortung des Trägers. Eine zweijährige Leitungserfahrung sollte gegeben sein (§ 21 Abs. 1 WTG). Die Position der Pflegedienstleitung ist gestärkt. Sie ist in pflegefachlichen Entscheidungen weisungsunabhängig (§ 21 Abs. 2 WTG).
- Die WTG-Behörde „kann“ nach der bisherigen Regelung des WTG bei festgestellten Mängeln gegen Leistungsanbieter Anordnungen zur Qualitätssicherung erteilen, wenn die vorhergehende Beratung zur Mängelbeseitigung keinen Erfolg hatte. § 15 Abs. 2 WTG wurde dahingehend geändert, dass nun in solchen Fällen Anordnungen erteilt werden „sollen“. Der Ermessensspielraum der WTG-Behörde wird eingeschränkt.
- Bei Regelprüfungen nach § 14 Abs. 1 WTG konnten bisher neben der Struktur- und Prozessqualität auch die Ergebnisqualität der Pflege geprüft werden. Nach der Neufassung des § 14 WTG prüft die WTG-Behörde die Ergebnisqualität der Pflege in Regelprüfungen grundsätzlich nicht mehr. Doppelprüfungen von WTG-Behörde und MDK sollen so vermieden werden. Die WTG-Behörde prüft nur dann die Pflegequalität, wenn in den letzten 12 Monaten keine Prüfung durch den MDK stattgefunden hat oder Mängel festgestellt worden sind.

6. Ansprechpartner/innen

Margit Schütt,
Verwaltungskraft
Tel. 05251/308 5049
Fax 05251/308 89 5049
schuettm@kreis-paderborn.de
Zimmer A.06.18

Oliver Diekmann,
Pflegefachkraft
Tel. 05251/308 5048
Fax 05251/308 89 5048
diekmanno@kreis-paderborn.de
Zimmer A.06.19

Petra Salmen
Verwaltungskraft
Tel. 05251/308 5061
Fax 05251/308 89 5061
salmenp@kreis-paderborn.de
Zimmer A.06.18

7. Weiterführende Links:

- Internetseite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW zu den Rechtsgrundlagen des WTG und APG NRW:

<https://www.mags.nrw/rechtsaufsichten-und-rechtsgrundlagen>

- Internetseite der WTG-Behörde des Kreises Paderborn mit den Ergebnisberichten über die Regelprüfungen der Einrichtungen im Kreis Paderborn:

http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/50-sozialamt/ergebnisberichte.php